

# **Richtlinie**

des  
Landkreises Märkisch-Oderland  
vom 01.03.2013

Gewährung einmaliger Leistungen

gemäß  
§ 24 Abs. 3 SGB II  
und § 31 SGB XII

**Gliederungsübersicht:**

	<u>Seite</u>	
<b>1.1</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Erstausstattung einer Wohnung</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	
	<b>Leistungen für Einzugsrenovierung</b>	
1.2.1	Grundsätzliches	3
1.2.2	Verfahren	3
1.2.3	Höhe der Leistung	
<b>1.3</b>	<b>Erstausstattung einer Wohnung</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	
	<b>Leistungen für die Wohnung und Elektrogeräte</b>	
1.3.1	Grundsätzliches	3-4
1.3.2	Verfahren	4-5
1.3.3	Höhe der Leistungen	5
1.3.4	Leistungen für sonstigen Hausrat	
	• Pauschale für Hausrat mit geringem Anschaffungswert	5
	• Bodenbelag	5
<b>1.4</b>	<b>Erstausstattung für Bekleidung</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	<b>5-6</b>
<b>1.5</b>	<b>Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	<b>6</b>
<b>1.6</b>	<b>Erstausstattung aus Anlass der Geburt</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	<b>6-7</b>
<b>1.7</b>	<b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	<b>7</b>
<b>1.8</b>	<b>Einsatz des Einkommens</b> (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)	<b>7</b>
<b>1.9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
	<b><u>Anlagen</u></b>	
<b>Anlage 1</b>	Rechtsgrundlagen	
<b>Anlage 2</b>	Höchstbeträge für Wohnungserstausstattung und Elektrogeräte	
<b>Anlage 3</b>	Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit	

## 1.1 Grundsätzliches

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland ergänzend nachstehende Richtlinie. Sie ist Arbeits- und Entscheidungshilfe für das Jobcenter Märkisch-Oderland, auf das die Aufgabe nach § 44 b Abs. 1 S.2 SGB II übertragen wurde und für das Sozialamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Märkisch-Oderland trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind. Bezug nehmend auf § 24 Abs. 3 S. 5,6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) lehnt sich der Landkreis Märkisch-Oderland an seine bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet und somit an bisherige Regelungen im Landkreis Märkisch-Oderland an.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfe Grundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Abs. 5 SGB II oder § 22 Abs. 1 SGB XII) vorliegt.

**Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlichen nachgewiesenen Bedarf auszugehen.**

Begründet durch § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen, haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Abs. 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen.

Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach dem SGB II und der Landkreis Märkisch-Oderland -Sozialamt- für die Leistungsberechtigten/Antragsteller nach dem SGB XII zuständig. Die Regelungen werden für die Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII getroffen.

**Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das Jobcenter oder durch den Landkreis Märkisch-Oderland -Sozialamt- erteilt wurde.**

In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge, wie auch nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen, verlangt werden.

## **1.2 Erstaussstattung einer Wohnung - Leistungen für die Einzugsrenovierung (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**

### 1.2.1 Grundsätzliches

Eine einmalige Leistung zur Wohnungsrenovierung wird nur bei einem Neubezug einer Wohnung (Einzugsrenovierung) gewährt und auch nur dann, wenn

- der Leistungsträger dem Umzug zugestimmt bzw. eine Zusicherung zur Kostenübernahme erteilt hat oder der Leistungsberechtigte zum Umzug aufgefordert wurde und
- die Wohnung wegen Unbewohnbarkeit der Renovierung bedarf.

Renovierungskosten, die im Laufe der Jahre im Rahmen der notwendigen Schönheitsreparaturen anfallen, sind mit den Regelsätzen abgegolten.

### 1.2.2 Verfahren

Wird eine einmalige Leistung zur Wohnungsrenovierung beantragt, ist zunächst laut Mietvertrag zu prüfen, inwieweit dem Mieter eine entsprechende Verpflichtung obliegt. Ebenso ist das Übergabeprotokoll auf Hinweise über den Zustand der Wohnung bei Übergabe zu überprüfen. Um den Renovierungsbedarf der Wohnung festzustellen, ist in der Regel ein Hausbesuch zu veranlassen. Hierbei sind der Zustand der Wohnung, Art und Umfang der notwendigen Renovierungsarbeiten und die Größe der renovierungsbedürftigen Räume zu prüfen.

### 1.2.3 Höhe der Leistung

Die einmaligen Leistungen werden als Pauschale gemäß § 24 Absatz 3 Satz 5 und 6 SGB II und § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII erbracht. Ausgehend von üblichen Marktpreisen der untersten Preiskategorie wird der Bedarfssatz auf 4,00 Euro je qm tatsächlicher Wohnfläche (max. angemessene Wohnflächenhöchstgrenzen) festgesetzt. In der Pauschale enthalten sind sämtliche Kosten für notwendiges Material, wie Tapeten, Kleber, Gips, Bürste, Decken- und Wandfarbe, Vorstreich- und Lackfarben für Türinnenanstrich und sonstiges Zubehör.

Werden nur Tapeten erneuert, ist ein Bedarfssatz von 3,00 Euro je qm tatsächlicher Wohnfläche (max. angemessene Wohnflächenhöchstgrenzen) anzuerkennen.

## **1.3 Erstaussstattung einer Wohnung - Leistungen für die Wohnung und Elektrogeräte (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**

### 1.3.1 Grundsätzliches

Erstaussstattungen für die Wohnung werden vorrangig als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei **erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes** und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Leistungen in besonderen Notsituationen zu erbringen, wenn der Einzug in eine andere Wohnung unbedingt erforderlich ist und aus der vorherigen Wohnung keine Einrichtungsgegenstände mehr vorhanden sind. Derartige Notsituationen können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer Obdachlosenunterkunft
- nach Haftentlassung, wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde bzw. Möbel nicht eingelagert werden konnten
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei Trennung oder Scheidung
- bei Haushaltsgründung durch Ausländer mit Arbeitnehmerstatus
- bei Asylbewerbern die in Wohnungen einziehen

Den Umständen des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.

Die Gewährung von Leistungen kommt nur in Betracht, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt wurde (z.B. Schenkung bzw. Anschaffung vor Antragstellung). Im Falle einer Trennung/Scheidung oder Auszug aus dem Haushalt der Eltern ist in der Regel davon auszugehen, dass zumindest ein Teil an Wohnungsausstattung vorhanden ist, so dass nur Hilfen für notwendige ergänzende Anschaffungen zu leisten sind.

**Ist nur eine Teilausstattung notwendig und wird eine Pauschale gewährt, so ergibt sich deren Höhe aus der Summe der erforderlichen Einzelpositionen.**

Der Leistungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Leistungen für neuwertigen Hausrat. Es ist ihm zuzumuten, auf gut erhaltenen gebrauchten Hausrat zurückzugreifen. Er ist diesbezüglich auf die Angebote von Gebrauchtmöbelmärkten bzw. Möbelkammern der freien Wohlfahrtsverbände bzw. Beschäftigungsgesellschaften oder sonstige Möglichkeiten der Selbsthilfe (Zeitungsinserte, Aushänge) zu verweisen.

**Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z.B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstaussstattung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten.**

Bei der Erstaussstattung der Wohnung gehört ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig, ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. Laut Bundessozialgericht (Urteil: B 14 AS 75/10 R) ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII erfolgen.

### **1.3.2 Verfahren**

Wird ein Antrag auf Hilfen für die Erstaussstattung einer Wohnung gestellt, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um einen notwendigen Erst- bzw. Neubezug (siehe Punkt 1.3.1) einer Wohnung handelt. Vom Antragsteller ist eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, wo der Antragsteller bisher gewohnt hat und warum

aus seiner Sicht die Anmietung der Wohnung erforderlich ist. Weiterhin muss der Antragsteller die noch nicht vorhandenen, dringend benötigten Ausstattungsgegenstände detailliert auflisten. Die Auflistung ist für eine bedarfsorientierte Leistungsgewährung unerlässlich.

### 1.3.3 Höhe der Leistungen

Für einen Ein-Personen-Haushalt wird eine Wohnungserstausstattung als Pauschale in Höhe von **1.160,00 Euro** einschließlich der Elektrogeräte und für jede weitere dem Haushalt angehörende Person eine Geldleistung von **300,00 Euro** gewährt.

Kosten für die Lieferung der Möbel sind mit der Pauschale über die jeweiligen Einzelpreise ebenso abgegolten wie die Lieferungs- und Anschlusskosten der Elektrogeräte.

### 1.3.4 Leistungen für sonstigen Hausrat

- Pauschale für Hausrat mit geringem Anschaffungswert

Kosten zur Beschaffung von Hausrat mit geringem Anschaffungswert (z.B. Töpfe, Pfannen, Tassen, Teller, Besteck, Mülleimer, Putzutensilien, Handtücher usw.) sind grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgegolten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein gewisser Bestand an diesen Gegenständen vorhanden ist.

Ist dies nicht der Fall, kann bei einer Haushaltsneugründung auf Antrag eine Pauschale in Höhe von **80,00 Euro** für den Haushaltsvorstand und **20,00 Euro** für jeden weiteren Haushaltsangehörigen gewährt werden, die den gesamten Bedarf abdeckt.

- Bodenbelag

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wohnung vom Vermieter in einem bezugsfertigen Zustand übergeben wird. Dazu gehört auch die Ausstattung mit einem Bodenbelag.

Teppiche und textile Auslegware gehören grundsätzlich nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Einmalige Leistungen können dafür nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, z.B. für das Kinderzimmer bei Kindern im Krabbelalter oder wenn eine Gesundheitsschädigung droht bzw. bei chronischen Erkrankungen.

Ist die Gewährung einer einmaligen Leistung im Einzelfall erforderlich, werden bis zu **3,00 Euro je qm** als Beschaffungspreis anerkannt. Wird im Ausnahmefall eine Leistung für Auslegware gewährt, zählt auch ein Staubsauger (laut Preisliste Elektrogeräte) zur notwendigen Erstaussstattung.

## 1.4 Erstaussstattung für Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Ziffer. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten. Gesonderte Leistungen werden nur erbracht, sofern es sich um eine Erstaussstattung handelt. Ein Anspruch wird nur in besonderen Notsituationen bei **vollständigem Verlust** der Bekleidung vorliegen, so z.B. nach einem Wohnungsbrand.

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII können einmalige Leistungen für Erstausrüstung an Bekleidung als Pauschale gewährt werden.

Je nach Alter des Leistungsberechtigten werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt, mit denen der gesamte Bedarf abgedeckt ist:

Alter des Hilfebedürftigen	Pauschalbetrag
von Beginn des 1. Lebensmonats bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	<b>128,00 Euro</b>
von Beginn des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>225,00 Euro</b>
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>265,00 Euro</b>
von Beginn des 15. Lebensjahres	<b>320,00 Euro</b>

### **1.5 Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft (§ 24 Abs. 3 Ziffer. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung und Bekleidung für den Klinikaufenthalt in Form einer Pauschale in Höhe von **135,00 Euro** zu gewähren. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

### **1.6 Erstausrüstung aus Anlass der Geburt (§ 24 Abs. 3 Ziffer. 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII)**

Aus Anlass der Geburt werden auf Antrag der werdenden Mutter einmalige Leistungen zur Anschaffung der notwendigen Babyerstausrüstung gewährt. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt 6-8 Wochen vor dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

Nach der Geburt des Kindes ist vom Leistungsempfänger ein entsprechender Geburtsnachweis zu erbringen.

Ist die Anschaffung einer kompletten Ausstattung (insbesondere bei einer Erstgeburt) erforderlich, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **500,00 Euro** gewährt. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag entsprechend zu vervielfachen. Bei einer erneuten Geburt innerhalb von 3 Jahren kann eine Pauschale von **300,00 Euro** gewährt werden.

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

• Bekleidung (siehe Erstausrüstung)	<b>128,00 Euro</b>
• Pflege- und Hygieneartikel (Babywanne, Milchflaschen, Badehandtuch u.a.)	<b>65,00 Euro</b>
• Kinderbett gebraucht	<b>75,00 Euro</b>
• Matratze für Kinderbett	<b>40,00 Euro</b>
• Bettzeug	<b>52,00 Euro</b>
• Wickeltisch + Auflage	<b>55,00 Euro</b>
• Kinderwagen gebraucht	<b><u>85,00 Euro</u></b>
	<b><u>500,00 Euro</u></b>

Sind einzelne Bedarfsgegenstände bei Antragstellung bereits vorhanden (z.B. aufgrund von Schenkungen oder von früheren Geburten), ist der Gesamtbetrag entsprechend zu kürzen.

### **1.7 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der §§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II bzw. 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis des SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich SGB II und SGB XII folgt der Landkreis Märkisch-Oderland der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II. Diese ist auszugsweise in der Anlage 2 beigelegt.

### **1.8 Einsatz des Einkommens (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII)**

Leistungen sind auch an Antragssteller zu gewähren, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln (z.B. Einkommen) jedoch nicht voll decken können. In diesem Fall **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

Über den Einkommenseinsatz hat die leistungsgewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die vom Gesetzgeber benannte Zeitspanne von insgesamt 7 Monaten (Entscheidungsmonat plus 6 weitere Monate) stellt eine Höchstgrenze dar.

Bei gleichzeitig auftretendem mehrfachem Bedarf, z.B. Wohnungserstausrüstung und Erstausrüstung aus Anlass von Schwangerschaft und Geburt, kann ein Einkommenseinsatz nur einmal gefordert werden.

In der Regel kann zunächst nur der Einkommensüberschuss im Entscheidungsmonat angerechnet werden. Für die Folgemonate kann dann Aufwendungsersatz gefordert werden. Die Entscheidung über die Höhe des einzusetzenden übersteigenden Einkommens ist eine Ermessensentscheidung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Antragssteller rechtzeitig vorsorgt.



## **1.9 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2013 in Kraft und ersetzt gleichzeitig alle bisherigen Fassungen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Seelow, den 15.02.2013

L. Amsel  
1. Beigeordneter  
und Leiter des Fachbereiches II

## **Anlage 1** zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.03.2013

### **-Rechtliche Grundlagen-**

#### **§ 24 SGB II**

##### Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) <sup>1</sup>Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. <sup>2</sup>Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. <sup>3</sup>Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

<sup>2</sup>Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. <sup>3</sup>Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. <sup>4</sup>In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. <sup>5</sup>Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. <sup>6</sup>Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

#### **§ 31 SGB XII**

##### Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) <sup>1</sup>Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. <sup>2</sup>In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

**Anlage 2** – Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.03.2013

**-Höchstbeträge für Wohnungserstausstattung und Elektrogeräte-**

Bedarfsartikel	max. in €		
<b>Küchenmöbel / Zubehör</b>	<b>1 Pers.Hh.</b>	<b>Elektrogeräte</b>	
Küchenoberschrank	30,00	Kühlschrank bis 2 Pers.	135,00
Küchenunterschrank	50,00	Kühlschrank ab 3 Pers.	215,00
Spüle mit Unterschrank	85,00	Herd	155,00
Küchentisch	25,00	Waschmaschine	210,00
Küchenstuhl	10,00	Staubsauger	50,00
Deckenlampe	5,00		
<b>Badausstattung</b>		<b>Bettausstattung</b>	
Spiegel	10,00	Bettdecke + Kissen	15,00
Deckenlampe	5,00	2x Bettwäsche	10,00
<b>Flur</b>		2x Bettlaken	10,00
Deckenlampe	5,00	<b>Sichtschutz für Fenster</b>	
Garderobe	25,00	Kinderzimmer	5,00
<b>Wohnzimmermöbel / Zubehör</b>		Schlafzimmer	5,00
Wohnzimmerschrank	50,00	Bad	5,00
Anbauwand (ab 2 Personen)	100,00		
Couchtisch	15,00		
Couchgarnitur/Sitzecke/Sofa	75,00		
Deckenlampe	5,00		
<b>Schlafzimmermöbel / Zubehör</b>			
Kleiderschrank 2-türig	50,00		
Doppelbettgestell ab 2 Pers.	100,00		
Lattenrost	20,00		
Einzelbettgestell	50,00		
Matratze (neu)	40,00		
Deckenlampe	5,00		
<b>Kinderzimmermöbel / Zubehör</b>	<b>1 Kind</b>		
Kleiderschrank 2-türig	40,00		
Einzelbettgestell	50,00		
Lattenrost	20,00		
Matratze (neu)	40,00		
Schreibtisch	20,00		
Stuhl	10,00		
Deckenlampe	5,00		